

Marianne Dörr, Hessische Landesbibliothek Wiesbaden

Elektronisches Pflichtexemplargesetz (Vortrag gehalten bei der öffentlichen Sitzung der AG der Regionalbibliotheken am 15. 3. 2005)

Einleitung

Die Wahrnehmung des Pflichtexemplargesetzes gehört für Landesbibliotheken bzw. Regionalbibliotheken mit Pflichtexemplarzuständigkeit sozusagen zum Lebenselixier. Der Kontakt zur bzw. die Kenntnis der regionalen Publikationslandschaft und ein in der Regel intensiv wahrgenommener Sammelauftrag führen dazu, dass es keine 100%-Überschneidung mit Der Deutschen Bibliothek gibt und nicht wenige Publikationen ohne die Ermittlungs- und Sammelstätigkeit der Regionalbibliotheken untergingen bzw. verloren wären.

Dass die Bedeutung des elektronischen Publizierens zunimmt wissen wir alle. Nach dem jährlichen Branchenbarometer Elektronisches Publizieren des AK EP des Börsenvereins wird inzwischen zwar von „konstruktiver Nüchternheit“ gesprochen und nur noch eine „mittlere“ Wachstumsgeschwindigkeit erwartet – nichtsdestotrotz können wir damit rechnen, dass wir durch die aktuell noch fehlenden gesetzlichen Regelungen auf Bund- und Länderebene schon dabei sind, Lücken im Archivierungszusammenhang zu produzieren.

Um so wichtiger ist es, dass die Bibliotheken jetzt schon an diesem Problem arbeiten – sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene und Formen der Zusammenarbeit entwickeln und testen. Ohne rechtliche Regelung wird die Sammlung und Archivierung elektronischer Publikationen jedoch mehr auf Zufälligkeiten beruhen bzw. von der Willkür der Produzenten abhängen und dies kann keine Basis für eine Überlieferungsbildung sein. Wir brauchen also ein gesetzliche Basis.

Lassen Sie mich hier noch einmal kurz die Arbeit der AG der Regionalbibliotheken für eine Novellierung Revue passieren. Die Koordination der Arbeit leistete, wie Sie alle noch wissen, Herr Dr. Ehrle von der Badischen Landesbibliothek.

Aktivitäten der AG RB für eine Novellierung der Pflichtexemplargesetze

Nach der Tagung der AG der Regionalbibliotheken in Eutin 2002 wurde eine Unter-AG ins Leben gerufen, die inhaltlich maßgeblich von Herrn Berz, dem ehemaligen Direktor der ehemaligen Rheinischen Landesbibliothek Koblenz (heute Landesbibliothekszentrum) beeinflusst wurde.

In mehreren Sitzungen, an denen teilweise auch Frau Schwens, stellvertretende Generaldirektorin der Deutschen Bibliothek teilgenommen hat, wurde ein Musterentwurf für eine Pflichtexemplarregelung erarbeitet. Frau Schwens hatte die AG dabei freundlicherweise über den jeweiligen Stand der Entwürfe für eine Novellierung des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek auf dem Laufenden gehalten, so dass in diesem Stadium bereits eine Abstimmung erfolgen konnte. (Das DDB-Gesetz hat sich im Laufe der Zeit noch verändert; die ursprünglich in der Gliederung stark betonte Trennung zwischen einem Teil über körperliche und einem Teil über unkörperliche, sprich Netz-Publikationen wurde zugunsten einer stärkeren Integration zurückgenommen).

Innerhalb der Gesamt-AG der Regionalbibliotheken wurde der Musterentwurf auf einer Sitzung der Pflichtexemplarbibliotheken in Fulda Anfang 2004 diskutiert. Es soll nicht verschwiegen werden, dass es nicht nur einhellige Zustimmung gab, allerdings bezogen sich kriti-

sche Stimmen vornehmlich auf die dem Musterentwurf vorangestellte Vorbemerkung, in der auf eine Arbeitsteilung mit DDB auf der Basis: dort die kommerziellen Veröffentlichungen, in den Regionalbibliotheken die graue Literatur abgehoben wurde.

Eine erste Vorlage des Entwurfs bei der AG Bibliotheken der Kultusministerkonferenz (KMK) im Mai 2004 brachte nicht das erwünschte Ergebnis einer Empfehlung für die Umsetzung des Musterentwurfs. Es gab aus diesem Kreis Rückfragen, die zum einen die Kosten, zum anderen das Verhältnis zwischen Der Deutschen Bibliothek und den Regionalbibliotheken (es wurde Konkurrenz bzw. fehlende Abstimmung und somit Doppelarbeit vermutet) betrafen. Das Kompetenznetzwerk sollte koordinierend eingreifen. In einem Gespräch in der Deutschen Bibliothek, an dem Herr Geißelmann für das Kompetenznetzwerk, Frau Schwens und für die AG Regionalbibliotheken Herr Dr. Ehrle und Frau Dr. Dörr teilnahmen, war jedoch schnell ein Konsens darüber erzielt, dass keine Vermittlung notwendig sei.

Für die nächste Sitzung der KMK-AG Bibliotheken wurde eine gemeinsame Stellungnahme von AG Regionalbibliotheken und DDB vorbereitet und vorgelegt. Ich zitiere hier einige Sätze aus dieser Stellungnahme:

„Die Deutsche Bibliothek und die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken haben gleichzeitig mit den Vorarbeiten für ihre Gesetzesvorlagen mit intensiven Gesprächen über Kooperationsmöglichkeiten begonnen, um den Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe wurden – unter Berücksichtigung internationaler Standards – technische und organisatorische Vorgaben für einen wechselseitigen Austausch von Metadaten und Archivobjekten erarbeitet, die in Kürze in einem Probebetrieb getestet werden.

Verteilte Strukturen sind für eine sichere Datenhaltung unverzichtbar. Um die bestmögliche Sicherung, Integrität und Authentizität der zu bewahrenden Daten zu gewährleisten, ist es zwingend, dass auch die Langzeitarchivierung kooperativ an verschiedenen Institutionen betrieben wird. Organisierte Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung und Nutzung von technischen Werkzeugen für die Langzeitarchivierung optimieren die Qualität des Gesamtsystems und tragen zur Kostensenkung bei.

Konkrete Formen der Kooperationen und Arbeitsteilung sind durch wechselseitige Verpflichtungen zu regeln. Durch die vorgesehene Zusammenarbeit in einem Netzwerk für Langzeitarchivierung werden der ständige Austausch und die enge Abstimmung zwischen den für die umfassende Sicherung des „unkörperlichen“ Kulturguts verantwortlichen Institutionen gewährleistet.“

Das ist als eine Art Selbstverpflichtung anzusehen, intensiv zu kooperieren. Wir haben in dieser Stellungnahme bewusst keine Zahlen genannt und andererseits auch die Arten der Kooperation und Arbeitsteilung offen gelassen, also kein Modell (wie es die Vorbemerkung zum Musterentwurf tat) favorisiert.

Aus der Sitzung der KMK-AG Ende letzten Jahres, am 22./23. November 2004, bei der diese Stellungnahme vorlag und mündlich auch noch einmal erläutert wurde, resultierte folgende Empfehlung:

„Sie [die KMK-AG Bibliotheken] spricht sich dafür aus, dass eine gesetzliche Regelung zum elektronischen Pflichtexemplarrecht geschaffen wird. Inhaltlich soll sich diese Regelung an den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken orientieren. Die jeweilige

rechtliche Form ist abhängig von der bisherigen Regelung des Pflichtexemplarrechts in den Ländern.“

Damit ist eine Basis gegeben, auf eine Umsetzung in den jeweils zuständigen Ministerien zu dringen. Wir sollten uns jedoch keinen Illusionen hingeben, es wird trotzdem keine einfache Sache sein, in Zeiten knapper öffentlicher Kassen, eine potenziell kostenträchtige – wenn wir an die Langzeitarchivierung denken – Aufgabe in eine per Gesetz abgesicherte Form zu gießen.

Weitere Aktivitäten der AG RB

Ich möchte noch auf zwei weitere Meilensteine verweisen, bei denen gerade die Akteure aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg innerhalb von weiteren Unter-AGs entscheidend mitgewirkt haben (und die Frau Wiesenmüller und Herr Jendral in ihrer Präsentation auch kurz darstellen werden):

Zum einen wurden Sammelrichtlinien mit einer umfangreichen Beispielsammlung formuliert, die allen Bibliotheken, die vor der Frage stehen, welche Publikationen aus dem großen weiten Internet sich denn überhaupt für eine Sammlung und Archivierung eignen bzw. anbieten und welche nicht, ganz wertvolle Kriterien liefern (vgl. Bibliotheksdienst, 38, 2004 (H.11) S. 1423 ff.).

Zum andern wurden die in der Stellungnahme für die KMK bereits erwähnten Prämissen und Verfahren für einen Metadaten- und Objektaustausch mit der Deutschen Bibliothek ausgearbeitet und die Erprobung eingeleitet – eine ganz wesentliche Voraussetzung für eine effiziente und ökonomische Wahrnehmung des Sammelauftrags auf Bund- und Länderebene,

Stand der Novellierung DDB / Länder

Der Prozess der Ressortabstimmung für die Novellierung des Gesetzes über Die Deutsch Bibliothek wurde vor wenigen Wochen mit der Zustimmung des Bundesfinanzministeriums abgeschlossen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat inzwischen die Verbändeanhörung zu dem Entwurf eingeleitet, das ist die Voraussetzung für eine Vorlage vor dem Bundeskabinett. Für die Verbändeanhörung ist die Dauer schwer abzuschätzen. Da die Kultusministerkonferenz der Länder beteiligt wird, wird für die von dort aus wiederum einzuholenden Stellungnahmen der Bundesländer einige Zeit benötigt werden. Es wird damit gerechnet, das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abschließen zu können.

Der Prozess der Einholung von Stellungnahmen wird in jedem Fall dazu beitragen, das Thema auch in den Ländern im Gespräch zu halten oder wieder ins Gespräch zu bringen.

In den Ländern ist meines Wissens niemand vorangeprescht, um bereits vor dem Bund eine gesetzliche Regelung zu erlassen. Signale gibt es aus Baden-Württemberg, Brandenburg. In Rheinland-Pfalz wurde inzwischen ein neues Landesmediengesetz veröffentlicht, das jedoch nur elektronische Publikationen auf Datenträgern mit in die Ablieferungspflicht einbezieht. Andererseits wurden in Rheinland-Pfalz in einer neuen Verordnung zur Abgabe von amtlichen Druckschriften (genannt Medienwerke) eindeutig die Online-Publikationen mit in die Ablieferungspflicht einbezogen.

Weitere Bedingungen und Aufgaben für die Sammlung Elektronischer Pflichtexemplare

Auch wenn wir eine Novellierung unserer Landesregelungen erreichen, schafft das noch keine rechtlich ganz sichere Basis. Ich möchte hier auf eine Studie verweisen, die im Rahmen des Nestor-Projekts erarbeitet wurde:

Die Expertise Digitale Langzeitarchivierung und Recht / vorgelegt von Rechtsanwälte Goebel und Scheller (Bad Homburg v.d.H.). - Frankfurt am Main : nestor c/o Die Deutsche Bibliothek, 2004. IV, 88 S. (zugänglich unter: www.langzeitarchivierung.de) hebt darauf ab, dass die elektronischen Pflichtexemplarregelungen um rechtlich einwandfrei funktionieren zu können, Änderungen des Urheberrechts erfordern. Ich zitiere aus dieser Studie:

„Wie schon alleine der Umstand zeigt, dass diese [Pflichtexemplarrechte] häufig nur eine landesrechtliche Grundlage haben (siehe etwa Landespressegesetze), sind sie schon vom Grundsatz her nicht geeignet, urheberrechtliche Vorgaben zu „überlagern“ oder gar vollständig zu ersetzen beziehungsweise außer Kraft zu setzen. Die Funktion von Pflichtexemplarregelungen kann daher stets nur eine ergänzende sein, die aber die Statthaftigkeit des **Sammelns, Verarbeitens und Nutzens** [Hervorh. MD] des (urheberrechtlich geschützten) Materials unter urheberrechtlichen Aspekten zunächst voraussetzt.“ (72)

Urheberrechtlich relevante Probleme werden gesehen vor allem bei der **Vervielfältigung** gesehen:

„Sind Vervielfältigungen des digitalen Materials für dessen weitere Verarbeitung durch die jeweilige Gedächtnisorganisation erforderlich (so generell bei trägerlosem Material, ferner bei Medienwechsel, Migrationen etc.), so sind diese gegenwärtig ohne Einwilligung des Urheberrechtsinhabers unzulässig. Eine einwilligungsfreie Zulässigkeit ist nur bei entsprechender Änderung des UrhG zu erreichen.“ (76)

Demgegenüber wird die Vervielfältigung von der Deutschen Bibliothek explizit durch §53, Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 in Verb. mit Satz 2 Nr. 3 als abgedeckt angesehen.

Allerdings wird auch im Gesetz über Die Deutsche Bibliothek die Problematik angesprochen, dass es bei der Vervielfältigung durch automatisierte Verfahren zu „Verzerrungen“ kommen kann, so dass sich die Bibliothek mit „begründeten Ansprüchen der Urheber gegen Eingriffe in ihr Werk“ konfrontiert sehen kann.

Ein weiteres UrhG-Problem würde der Institution bei der Bereitstellung des archivierten digitalen Materials für eine breite Öffentlichkeit entstehen, da hier das Recht des Urhebers auf **öffentliche Zugänglichmachung** tangiert ist.

Bilanzierend kann man sagen: Wir müssen, um handeln zu können, eine Basis für die Materialbeschaffung in den Pflichtexemplargesetzen schaffen. Wir sollten aber parallel, um die Archivierung dann überhaupt praktisch leisten und als Archiv für die Öffentlichkeit funktionieren zu können, entsprechende Modifizierungen im UrhG erreichen.

Interessant in der Rechts-Studie ist auch die Übersicht über die internationale Gesetzes-Lage. Hier werden die Regelungen aus Dänemark, Finnland (geltende Gesetzgebung und Novellierungsentwurf), Frankreich, Großbritannien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Schweiz, Südafrika, USA (LoC) analysiert:

Bilanz:

In den meisten der Länder ist das Sammeln auch der elektronischen Publikationen durch (meist zentrale National-)Bibliotheken zumindest erlaubt, mitunter auch regelrecht vorgeschrieben. Überwiegend besteht Ablieferungspflicht (mit Sanktionsdrohungen). Regelungen zum Harvesting von Online-Publikationen gibt es bisher nur in Großbritannien, in Finnland gibt es einen entsprechenden Gesetzesentwurf. Für die rechtliche Regelung von

Pflegemaßnahmen für geharvestetes Material gilt das gleiche - Ausführungsbestimmungen hierzu existieren aber auch in Großbritannien noch nicht; im finnischen Entwurf werden Vielfältigungen und Umformungen in andere Formate ausdrücklich genannt.

Eine Bereitstellung gesammelten Materials über eine Nutzung vor Ort hinausgehend sehen nur die Regelungen in Großbritannien, in Japan und im finnischen Entwurf vor, wobei der letzte auf die Einhaltung des geltenden UrhG als Rahmen verweist.

Neben rechtlichen Fragen gibt es vor allem bei der **technischen Realisierung** noch Handlungsbedarf. Eine weitere Studie im nestor-Projekt (Vergleich bestehender Archivierungssysteme / Uwe M. Borghoff u. Mitarb. Univ. d. Bundeswehr München, Fak. f. Informatik, Inst. f. Softwaretechnologie. - Frankfurt am Main : nestor c/o Die Deutsche Bibliothek, 2005. - 140 S., ebenfalls zugänglich unter www.langzeitarchivierung.de) hat versucht, ein Raster für den Vergleich existierender Archivierungssysteme zu entwickeln. Auch hier sehen wir, dass noch sehr viele Fragen offen sind, bzw. dass Projekte und Forschung notwendig sind. Aus insgesamt 65 aufgelisteten Produkten (darunter auch Opus) wurden sechs Archivierungssysteme einer Produktbeschreibung nach dem im ersten Teil der Studie dargestellten Kriterienraster unterzogen. Die sechs Systeme sind DIAS; DigiTool, DSpace, EPrints, Fedora und MyCore. (Es wird betont, dass die Auswahl keine Wertung impliziert).

Die wesentlichen Fragekomplexe, die an die Systeme gestellt werden, sind:

- Was kann darin archiviert werden?
- Welche Verfahren beim „ingest“?
- Welche Metadaten (technisch, inhaltlich, administrativ, rechtlich) können verwaltet werden? Wie werden sie erzeugt (automat. Generierung, Übernahme von Fremddaten, manuelle Eingabe)
- Technologien (xml-wrapping, DB-Objekte)
- Sicherung der Authentizität und Integrität sowie der Datensicherheit
- Schnittstellen zu anderen Systemen
- Wie wird (wenn überhaupt) der Langzeitaspekt realisiert?
- Kosten

Aus dieser, sagen wir, noch tastenden Untersuchung wird deutlich, dass einerseits ein Markt für Archivierung besteht und entsprechende Systeme entwickelt wurden, dass andererseits aber die Sammlung und Archivierung digitaler und besonders auch Netzpublikationen noch lange Forschungs- und Entwicklungsarbeit sein wird.

Als Weiterführung bzw. Vertiefung dieser Veranstaltung sei deshalb auf die Vorstellungen der Projekte zu diesem Themenbereich in zwei anderen Sektion dieses Bibliothekartags verweisen, auf den Workshop des nestor-Kompetenznetzwerks zur Langzeitarchivierung am 16.3. und auf die Sektion Elektronisches Publizieren und Langzeitarchivierung am 17.3.

Die Projekte, die nun aus Rheinland-Pfalz (in Kooperation mit dem HBZ) und aus Baden-Württemberg (Kooperation mit dem BSZ) vorgestellt werden, bilden also noch keinen Schlusspunkt, aber sie sind wichtige und notwendige Schritte auf dem Weg zu einer Infrastruktur, die uns die Sammlung und Speicherung der elektronischen Pflichtexemplare erlaubt.

